

TE OGH 1988/7/13 3Ob66/88

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.07.1988

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Hon.Prof. Dr. Petrasch als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Hule, Dr. Warta, Dr. Egermann und Dr. Angst als weitere Richter in der Exekutionssache der betreibenden Partei Dr. R*** Gesellschaft m. b.H., Büromaschinen, Wien 15, Märzstraße 23, vertreten durch Dr. Wolfgang Broesigke ua, Rechtsanwälte in Wien, und anderer betreibender Gläubiger, wider die verpflichtete Partei Dr. Rüdiger H***, Rechtsanwalt in Zell am See, Schillerstraße 22, als Masseverwalter im Konkurs Helmut V***, Büromaschinenhändler, Zell am See, Sallfeldnerstraße 2 a (Betrieb) und Zell am See, Schmitten Nr. 104 (Wohnung), wegen 269.193,-- S sA und anderer betriebener Forderungen infolge Revisionsrekurses der beigetretenen betreibenden Partei prot. Fa. Wilhelm A***, Wien 5, Kettenbrückengasse 16, vertreten durch Dr. Alexander Milavec, Rechtsanwalt in Wien, gegen den Beschuß des Landesgerichtes Salzburg als Rekursgerichtes vom 10.März 1988, GZ 22 R 123/88-48, womit der Beschuß des Bezirksgerichtes Zell am See vom 9. Februar 1988, GZ E 10072/87-33 (= E 10011/88-3), abgeändert wurde, folgenden

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Am 8.Februar 1988 langte beim Erstgericht der Antrag der betreibenden Partei Wilhelm A*** ein, ihr zur Hereinbringung von

1) 199.774,41 S sA auf Grund des Versäumungsurteiles des Handelsgerichtes Wien vom 6.Juli 1987 und 2) 37.425,60 S sA auf Grund des Versäumungsurteiles des Handelsgerichtes Wien vom 7. April 1987 die Zwangsversteigerung der Liegenschaft EZ 1841 Grundbuch 57319 Zell am See zu bewilligen.

Mit Beschuß des Erstgerichtes vom 9.Februar 1988 wurde die Zwangsversteigerung durch Beitritt zum schon anhängigen Zwangsversteigerungsverfahren E 10072/87 bewilligt. Unter Hinweis auf den am 2.Februar 1988 über das Vermögen der verpflichteten Partei eröffneten Konkurs erhob der Masseverwalter einen Rekurs gegen die Exekutionsbewilligung und stellte überdies den Antrag auf Einstellung des Exekutionsverfahrens. Das Gericht zweiter Instanz gab dem Rekurs Folge und änderte den Beschuß des Erstgerichtes dahin ab, daß der Exekutionsantrag abgewiesen wurde. Einen Ausspruch über die Zulässigkeit des Revisionsrekurses unterließ das Gericht zweiter Instanz

mit der Begründung, daß der Wert der betriebenen Forderung (gemeint der betriebenen Forderungen) samt Nebengebühren 326.441,01 S betrage (das ist die von der betreibenden Partei in ihrem Exekutionsantrag aufgeschlüsselte Kostenbemessungsgrundlage iSd § 15 RAT).

Rechtliche Beurteilung

Diese Auffassung des Gerichtes zweiter Instanz ist zwar unzutreffend; denn zum einen liegen zwei von einander unabhängige betriebene Forderungen aus verschiedenen Exekutionstiteln vor, die nicht gemäß § 55 JN zusammenzurechnen sind, zum anderen bleiben gemäß der auch im Exekutionsverfahren anzuwendenden Bestimmung des § 54 Abs. 2 JN bei der Wertberechnung die Nebenforderungen unberücksichtigt. Die Sache liegt damit im sogenannten Zulassungsbereich.

Die Erteilung eines Ergänzungsauftrages zwecks Nachtrags des Ausspruches, ob der Revisionsrekurs gemäß§ 528 Abs. 2 ZPO zulässig ist, ist aber im vorliegenden Fall entbehrlich.

Wie der Oberste Gerichtshof erhoben hat, erfolgte der Anschlag des Konkursdiktes an der Gerichtstafel des Erstgerichtes, das zugleich das Bezirksgericht des gewöhnlichen Aufenthaltes des Gemeinschuldners iSd § 75 Abs. 1 Z 2 lit a KO ist, am 4. Februar 1988, also fünf Tage vor der Beschußfassung des Erstgerichtes. Bei dieser Sachlage ist die Entscheidung des Gerichtes zweiter Instanz auch nach der Auffassung des Revisionsrekurswerbers zutreffend, sodaß es nicht mehr auf die Lösung einer iSd § 502 Abs. 4 Z 1 ZPO erheblichen Rechtsfrage ankommt.

Anmerkung

E14854

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:0030OB00066.88.0713.000

Dokumentnummer

JJT_19880713_OGH0002_0030OB00066_8800000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at